

**15.10.20**

Wi - AV - U

## **Unterrichtung**

---

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften**

Das Bundeskanzleramt hat mit Schreiben vom 14. Oktober 2020 zu dem o. g. Gesetzentwurf Folgendes mitgeteilt:

Mit Schreiben der Bundeskanzlerin an den Präsidenten des Bundesrates vom 25. September 2020 wurde der im Betreff genannte Gesetzentwurf übersandt. Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates zu dem Gesetzentwurf konnte seinerzeit in der Kabinetttvorlage nicht mehr berücksichtigt werden. Daher wurde sie in der heutigen Kabinettsitzung nachträglich zur Kenntnis genommen.

Es wird gebeten, die anliegende Stellungnahme des Normenkontrollrates im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.



## Anlage

## Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 NKRK

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften (NKR-Nr. 5454, BMWi)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

<b>Bürgerinnen und Bürger</b>	Keine Auswirkungen
<b>Wirtschaft</b>	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	1,4 Mio. Euro
<i>davon aus Informationspflichten:</i>	730.000 Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	340.000 Euro
<b>Verwaltung</b>	
<b>Bund</b>	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	2,4 Mio. Euro
<b>'One in one out'-Regel</b>	Im Sinne der 'One in one out'-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „In“ von rund <b>1,4 Mio.</b> Euro dar.

<p><b>Evaluierung</b></p> <p><b>Ziele:</b></p> <p><b>Kriterien/Indikatoren:</b></p> <p><b>Datengrundlage:</b></p>	<p>Eine periodische Evaluierung des EEG ist gesetzlich vorgegeben. Der nächste Bericht ist für das Jahr 2023 vorgesehen.</p> <p>Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch von 65 Prozent im Jahr 2030; Treibhausgas-neutralität des im Bundesgebiet verbrauchten oder erzeugten Stroms vor 2050</p> <p>Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch; Vermiedene Treibhausgas-Emissionen durch die Bruttostromerzeugung aus erneuerbaren Energien</p> <p>Daten der Bundesnetzagentur als ausschreibende Behörde, des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle und des Umweltbundesamtes</p>
<p>Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.</p> <p><b>Die Fristsetzung und somit die Beteiligung von Ländern, kommunalen Spitzenverbänden, Fachkreisen, Verbänden wie auch dem NKR ist demgegenüber äußerst kritikwürdig. Für die ursprüngliche Beteiligung innerhalb der Bundesregierung betrug diese Frist sieben Tage und der endgültige, konsentierete Entwurf lag selbst am Tage vor dem Kabinettermine nicht vor. Es handelt sich hier um ein komplexes Regelwerk, das zwingend novelliert werden muss. Dies war bereits lange bekannt.</b></p> <p><b>Diese Vorgehensweise entspricht in keiner Weise der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien und den Prinzipien Besserer Rechtsetzung. Die Beteiligten sind im Rahmen dieser kurzen Fristen nicht in der Lage, den Regelungsentwurf ausreichend zu prüfen und der NKR dadurch einer Situation ausgesetzt, die ihn in der Ausübung seines Mandats erheblich eingeschränkt. Aus diesem Grund konnte er erstmalig seine Stellungnahme nicht zum Kabinettermine abgeben, sondern erst im Nachgang. Der NKR erwartet von allen Beteiligten, dass sich so ein Vorgehen nicht wiederholt.</b></p>	

## II. Im Einzelnen

Mit dem Regelungsvorhaben soll das geltende Erneuerbare Energie Gesetz (EEG 2017) im Hinblick auf das langfristige Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2050 fortgeschrieben und weiterentwickelt werden. Für die Stromversorgung wird dieses Ziel in dem Gesetz erstmals ausdrücklich verankert. Mit dem Regelungsvorhaben wird auch ein neuer

Rechtsrahmen für die Erneuerbare-Energien-Anlagen geschaffen, deren 20-jähriger Vergütungszeitraum ab 2021 ausläuft.

Das Regelungsvorhaben sieht folgende konkrete Maßnahmen vor:

Aus dem Ziel des Klimaschutzprogramms, im Jahr 2030 einen Anteil erneuerbarer Energien am Stromverbrauch von 65 Prozent zu erreichen, werden neue jährliche **Ausbaupfade und Ausschreibungsmengen** abgeleitet und festgelegt:

- Steigerung der installierten Leistung von Windenergieanlagen an Land auf 71 Gigawatt im Jahr 2030,
- Steigerung der installierten Leistung von Solaranlagen auf 100 Gigawatt im Jahr 2030 und
- eine installierte Leistung von Biomasseanlagen von 8.400 Megawatt im Jahr 2030.

Um **Kosten zu reduzieren** werden die Höchstwerte in den Ausschreibungen für Wind an Land und für Photovoltaik angepasst, der sog. „atmende Deckel“ bei der Photovoltaik flexibilisiert und der Wettbewerb bei den Ausschreibungen für Solaranlagen durch eine Erweiterung des Korridors für förderfähige Anlagen entlang von Autobahnen und Schienenwegen erhöht. Darüber hinaus werden Schwellenwerte bei der Besonderen Ausgleichsregelung angepasst, um zu verhindern, dass Unternehmen aus der Regelung herausfallen.

Zur **Steigerung der Akzeptanz** für den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien werden Kommunen an den Erträgen neuer Windenergieanlagen durch den Abschluss eines Vertrages zwischen dem Anlagebetreiber und der Standortgemeinde beteiligt. Bei der Photovoltaik werden die Rahmenbedingungen für sog. „Mieterstrom“ durch die Einführung von eigenen Sätzen für die anzulegenden Werte beim Mieterstromzuschlag verbessert.

Die **Netz- und Marktintegration** soll u.a. durch folgende Maßnahmen gestärkt werden:

- Um die Netzengpässe in der Mitte Deutschlands zu beheben und Stromerzeugung in Süddeutschland zu fördern wird eine sog. „Südquote“ bei den Ausschreibungen eingeführt (15 Prozent bis 2023 und 20 Prozent ab 2024 für Windenergieanlagen an Land sowie 50 Prozent für Biomasseanlagen).
- Die gleitende Marktprämie wird von einer monatlichen auf eine jährliche Referenzperiode umgestellt. Damit werden Anreize gesetzt, Strom zu den Zeiten zu produzieren und vermarkten, zu denen die höchsten Preise zu erwarten sind.
- Für Neuanlagen wird die Vergütung bei negativen Börsenpreisen abgeschafft.

Betreiber von **Anlagen, deren Vergütungszeitraum ab 2021 ausläuft**, werden übergangsweise erzeugten Strom bis Ende 2027 auch dem Netzbetreiber zur Verfügung stellen und dafür eine Einspeisevergütung erhalten können.

Durch einen neuen **Besonderen Ausgleichstatbestand für den Landstrombezug von Seeschiffen** sollen wirtschaftliche Anreize zur Inanspruchnahme der alternativen Stromversorgung geschaffen werden.

## II.1. Erfüllungsaufwand

Den **Bürgerinnen und Bürgern** entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

### Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht zusätzlicher **laufender Erfüllungsaufwand von rund 1,4 Mio. Euro**. Davon entfallen rund 730.000 Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

Aus den neuen **Ausschreibungsmengen** sowie aus den Anpassungen beim Ausschreibungsverfahren entstehen zusätzliche Be- und Entlastungen für die Bieter:

- Bei **Windenergieanlagen** rechnet das Ressort mit einer Fallzahl von insgesamt 790 Geboten pro Jahr. Für zusätzliche Gebote und Vertragsangebote an die Standortgemeinde erwartet das Ressort einen zusätzlichen Erfüllungsaufwand von rund 98.000 Euro pro Jahr. Aus vereinfachten Anforderungen an Gebote entsteht eine Entlastung von rund 16.000 Euro. Im Saldo ergibt sich daraus laufender Erfüllungsaufwand von **rund 82.000 Euro**.
- Für **Solaranlagen** des zweiten Segments geht das Ressort von jährlich etwa 2.000 Geboten für Anlagen auf Gebäuden und etwa 500 auf Freiflächen aus. Aus zusätzlichen Ausschreibungen für Solaranlagen auf Gebäuden entsteht laufender Erfüllungsaufwand von rund 523.000 Euro. Das angepasste Ausschreibungsverfahren führt dagegen zu einer Entlastung von rund 49.000 Euro. Im Saldo entsteht für Solaranlagen laufender Erfüllungsaufwand von **rund 473.000 Euro**.
- Aus den neuen Anforderungen an etwa 620 Gebote für **Biomasseanlagen** pro Jahr entsteht laufender Erfüllungsaufwand von im Saldo rund 132.000 Euro. Für geschätzt 380 zusätzliche Gebote für Biomethananlagen in südlichen Landkreisen wird zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand von 92.000 Euro erwartet.

Insgesamt entsteht für Biomasseanlagen Erfüllungsaufwand von **rund 224.000 Euro pro Jahr**.

Aufgrund der neuen **Ausstattungspflicht** für Anlagen ab 1 kW installierter Leistung werden geschätzt 6.000 Anlagen neu mit Smart-Meter-Gateways ausgestattet werden müssen. Das Ressort geht von einem Entgelt für die Ausstattung von bis zu 100 Euro pro Jahr aus. Den Anlagenbetreibern entstehen daraus **jährliche Kosten von insgesamt 600.000 Euro**.

Darüber hinaus werden Unternehmen durch die **gesunkenen Anforderungen an die Zertifikatseinreichung** bei dem Antrag auf Begrenzungsbescheid für stromkostenintensive Unternehmen um **rund 42.000 Euro pro Jahr** entlastet.

Aus der **Nachweispflicht zur EEG-Umlage bei Landstromanlagen** entsteht bei geschätzt 55 Fällen pro Jahr und einem Zeitaufwand von 15 Stunden pro Fall zusätzlicher **laufender Erfüllungsaufwand von 66.000 Euro**.

Für die Betreiber der Windenergieanlagen entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand aus **der Erstellung von Verträgen für die Beteiligung der Standortgemeinde**. Bei einer Fallzahl von geschätzt 700 Anlagen und einer Bearbeitungszeit von 5 Stunden pro Fall entsteht **einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 281.000 Euro**.

Für die neuen **Innovationsausschreibungen** wird eine Einarbeitungszeit von acht Stunden pro Gebot erwartet. Daraus entsteht **einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 55.000 Euro**.

### **Verwaltung (Bund)**

Für die Bundesverwaltung entsteht **laufender Erfüllungsaufwand von insgesamt rund 2,4 Mio. Euro**.

Bei der **Bundesnetzagentur (BNetzA)** entsteht zusätzlicher Erfüllungsaufwand für das Ausschreibungsverfahren von

- rund **63.000 Euro** pro Jahr für **Windenergieanlagen**,
- rund **1,2 Mio. Euro** pro Jahr für **Solaranlagen** des zweiten Segments und
- rund **66.000 Euro** pro Jahr für **Biomasseanlagen**.

Der BNetzA entsteht ferner laufender Erfüllungsaufwand für die **Führung des Marktstammdatenregisters**. Das Ressort geht nachvollziehbar davon aus, dass die neuen Ziele durch den zunehmenden Ausbau kleiner und kleinster EE-Anlagen erreicht werden. Daraus entsteht zusätzlicher Registrierungs- und Prüfaufwand in Verbindung mit den

geschätzt 100.000 zusätzlichen Anlagen pro Jahr. Für die Unterstützungsleistungen bei der Registrierung von Anlagen und Anlagenbetreibern, Durchführung von Netzbetreiberprüfungen, Datenanfragen und Qualitätssicherung wird **laufender Erfüllungsaufwand von 414.000 Euro** erwartet.

Dem **Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)** entsteht laufender Erfüllungsaufwand in Verbindung mit der **Besonderen Ausgleichsregelung**. Aus dem geringeren Prüfungsaufwand bei dem Nachweis für Begrenzungsbescheid für stromkostenintensive Unternehmen sowie der zusätzlichen Prüfung des Nachweises zur Begrenzung der EEG-Umlage bei Landstrom ergibt sich im Saldo ein **jährlicher Erfüllungsaufwand von 78.000 Euro**.

Für die Abstimmung **der Clearingstellenverfahren mit der Bundesnetzagentur** sowie zusätzliche Anfragen wird **laufender Erfüllungsaufwand von rund 100.000 Euro** erwartet.

Aus der **Einsetzung eines Kooperationsausschusses** der zuständigen Staatssekretärinnen und Staatssekretäre der Länder und des Bundes entsteht dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie **jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 460.000 Euro**.

## II.2. Weitere Kosten

Das Ressort rechnet mit keiner spürbaren Änderung der Kostenbelastung durch die EEG-Umlage.

Die Ausweitung der geförderten Strommenge wirkt sich belastend auf die EEG-Umlage. Gleichzeitig sinken aber die spezifischen Förderkosten, z.B. durch das Ausscheiden von vergleichsweise teuren Altanlagen. Das Ressort erwartet zudem, dass Börsenstrompreise kurz- und mittelfristig steigen werden u.a. aufgrund der Erholung der Börsenstrompreise nach der COVID-19-Pandemie und der Preissteigerungen beim europäischen Emissionshandelssystem. Steigende Börsenstrompreise führen in der Regel zu einer Entlastung bei der EEG-Umlage.

Aufgrund der Anpassungen bei der Besonderen Ausgleichsregelung können möglicherweise neue Antragsteller hinzukommen oder Unternehmen, die bereits eine Begünstigung erhalten, ihren Begünstigungsumfang erweitern. Da Stromkostenintensität von den Strompreisen abhängig ist, geht das Ressort davon aus, dass der Kreis der antragsberechtigten Unternehmen nur in geringem Umfang erweitert wird. Laut Ressort könnte dies die EEG-Umlage höchstens in der zweiten Nachkommastelle beeinflussen.

Bei dem neuen Tatbestand für Landstrom für die Seeschifffahrt in der Besonderen Ausgleichsregelung handelt es sich überwiegend um neue Stromverbraucher und EEG-Umlagezahler mit relativ überschaubaren Stromverbrauchsmengen. Das Ressort geht nachvollziehbar davon aus, dass entstehende Mehrkosten überwiegend durch die von den Landstrombeziehern zu tragende EEG-Umlage gedeckt würden.

### **II.3. ‚One in one out‘-Regel**

Im Sinne der ‚One in one out‘-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „In“ von rund **1,4 Mio.** Euro dar.

### **II.4 Evaluierung**

Eine periodische Evaluierung des EEG ist gesetzlich vorgegeben. Der nächste Erfahrungsbericht ist für das Jahr 2023 vorgesehen. Die Bundesregierung wird spätestens im Jahr 2027 einen Vorschlag zur Anpassung des Gesetzes vorlegen und dabei überprüfen, ob in absehbarer Zeit ein marktgetriebener Ausbau der erneuerbaren Energien zu erwarten ist. In diesem Fall wird die Bundesregierung einen Vorschlag für eine Befristung der Förderung und den Umstieg auf einen marktgetriebenen Ausbau vorlegen.

### **III. Ergebnis**

Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

Die Fristsetzung und somit die Beteiligung von Ländern, kommunalen Spitzenverbänden, Fachkreisen, Verbänden wie auch dem NKR ist demgegenüber äußerst kritikwürdig. Für die ursprüngliche Beteiligung innerhalb der Bundesregierung betrug diese Frist sieben Tage und der endgültige, konsentiertere Entwurf lag selbst am Tage vor dem Kabinettttermin nicht vor. Es handelt sich hier um ein komplexes Regelwerk, das zwingend novelliert werden muss. Dies war bereits lange bekannt.

Diese Vorgehensweise entspricht in keiner Weise der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien und den Prinzipien Besserer Rechtsetzung. Die Beteiligten sind im Rahmen dieser kurzen Fristen nicht in der Lage, den Regelungsentwurf ausreichend zu prüfen und der NKR dadurch einer Situation ausgesetzt, die ihn in der Ausübung seines

Mandats erheblich eingeschränkt. Aus diesem Grund konnte er erstmalig seine Stellungnahme nicht zum Kabinettttermin abgegeben, sondern erst im Nachgang. Der NKR erwartet von allen Beteiligten, dass sich so ein Vorgehen nicht wiederholt.

Dr. Ludewig  
Vorsitzender

Prof. Dr. Mayer-Bonde  
Berichterstatterin